

Promotionsstudium

**Studienordnung für das Promotionsstudium am Fachbereich
Psychologie Hamburg**

(August 2004)

§ 1 Studienziel

- (1) Diese Studienordnung regelt das Promotionsstudium am Fachbereich Psychologie der Universität Hamburg im Rahmen der Promotionsordnung vom 20. August 2003 am 03. Februar 2004 beschlossen.
- (2) Studienziel ist die Befähigung zum Abschluss eines Promotionsverfahrens und damit zum Erwerb des Titels Dr. phil. oder Dr. rer. nat.

§ 2 Studienzeit

Für Hochschulabsolventen mit einem Diplom in Psychologie oder einem äquivalenten Abschluss beträgt die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums vier Semester.

§ 3 Aufbau des Studiums

Über einen Zeitraum von 4 Semestern müssen insgesamt 6 SWS Forschungsseminare nachgewiesen werden, frei wählbar, müssen davon insgesamt 4 SWS Forschungsseminare besucht werden. Zwei SWS müssen in einer anderen Lehrveranstaltungsform nachgewiesen werden, empfohlen wird die Veranstaltungsleitung in der Lehre.

§ 4 Lehrveranstaltungsformen

Als Lehrveranstaltungsformen kommen insbesondere in Betracht:

- a) Forschungsseminare
- b) Forschungskolloquien
- c) Tutorium.

§ 5 Leistungskontrollen

In den jeweiligen Lehrveranstaltungen müssen Forschungsberichte geschrieben und Vorträge gehalten werden. Sowohl in den Forschungsseminaren als auch in den Kolloquien muss die Anwesenheit durch die Unterschrift der Veranstaltungsleitung nachgewiesen werden. Die Tätigkeit als akademische Tutorin/akademischer Tutor muss nachgewiesen werden.

§ 6 Anerkennung von Studienleistungen außerhalb des Fachbereichs

Studienleistungen, die an anderen psychologiesnahen Fakultäten oder Fachbereichen erbracht worden sind, können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als äquivalente Leistung anerkannt werden.

§ 7 In Kraft Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt nach Beschluss im Fachbereichsrat am 01.09.2004 in Kraft. Sie gilt für alle Promotionsstudierende am Fachbereich Psychologie.
- (2) Studierende, die ihr Promotionsstudium im Sinne von § 6 bzw. § 9 bereits begonnen haben, müssen äquivalente Leistungen entsprechend § 4 und § 5 nachweisen. Die Anerkennung dieser Leistungen erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer.